

STATUTEN

Gruppenwasserversorgung Furttal

Inhaltsverzeichnis

1.	BESTAND UND ZWECK		Seiten
	Art. 1	Bestand	1
	Art. 2	Rechtspersönlichkeit	1
	Art. 3	Zweck	1
2.	ORGANISATION		
	2.1	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
	Art. 4	Organe	2
	Art. 5	Amtsdauer	2
	Art. 6	Zeichnungsberechtigung	2
	Art. 7	Bekanntmachung	2
	2.2	<u>Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</u>	
	2.2.1	<i>Allgemeines</i>	
	Art. 8	Stimmrecht	3
	Art. 9	Verfahren	3
	Art. 10	Zuständigkeit	3
	2.2.2	<i>Initiative</i>	
	Art. 11	Gegenstand und Verfahren	3
	Art. 12	Zustandekommen	4
	Art. 13	Einreichung	4
	2.2.3	<i>Fakultatives Referendum</i>	
	Art. 14	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	4
	Art. 15	Ausschluss des Referendums	4
	2.3	<u>Die Verbandsgemeinden</u>	
	Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden	5
	2.4	<u>Die Delegiertenversammlung</u>	
	Art. 17	Zusammensetzung	5
	Art. 18	Konstituierung	5 - 6
	Art. 19	Kompetenzen	6
	Art. 20	Vorsitz und Aktuar	6
	Art. 21	Einberufung	6
	Art. 22	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	7
	Art. 23	Öffentlichkeit der Verhandlungen	7

	2.5	<u>Die Bau- und Betriebskommission</u>	
	Art. 24	Zusammensetzung	7
	Art. 25	Aufgaben und Kompetenzen	7 - 8
	Art. 26	Aufgabendelegation	8
	Art. 27	Beschlussfassung	8
	Art. 28	Einberufung und Teilnahme	8
	2.6	<u>Die Rechnungsprüfungskommission</u>	
	Art. 29	Zusammensetzung	8
	Art. 30	Aufgaben	9
	Art. 31	Beschlussfassung	9
3.	VERWALTUNG / PFLICHTEN DER VERBANDSGEMEINDEN		
	Art. 32	Geschäftsstelle (Aktuarat) und Rechnungswesen	9
	Art. 33	Betriebsleitung	9
	Art. 34	Geschäftsjahr	9
	Art. 35	Treuepflicht / Besondere Pflichten	10
	Art. 36	Öffentliches Beschaffungswesen	10
	Art. 37	Gemeindedarlehen	10
4.	VERBANDSHAUSHALT / WASSERBESCHAFFUNG UND ZUTEILUNG		
	Art. 38	Finanzhaushalt / Buchführungsart	10
	Art. 39	Wasserbeschaffung	10
	Art. 40	Wasserzuteilung	10
	Art. 41	Optionsveränderungen	11
	Art. 42	Überbezüge von Optionen	11
	Art. 43	Bauten und Anlagen	11 - 12
	Art. 44	Verbandseigene Anlagen	12
	Art. 45	Kostenverteiler / Doppeltarif Leistungs- und Arbeitspreis	12
	Art. 46	Rechnungsstellung	12
	Art. 47	Haftung	13
5.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ		
	Art. 48	Aufsicht	13
	Art. 49	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION		
	Art. 50	Kündigung	13
	Art. 51	Auflösung	13
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Art. 52	Inkrafttreten	14
	Beschlussfassung durch die Gemeinden		15
	Anhang zu den GWF-Statuten		16

STATUTEN

des Zweckverbandes GRUPPENWASSERVERSORGUNG FURTTAL (G W F)

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Rümlang, Regensdorf, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Dielsdorf, Steinmaur, Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen **Gruppenwasserversorgung Furttal (GWF)** auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Er erfolgt jeweils zu den vom zuständigen Organ der GWF festzusetzenden Bedingungen.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Die GWF bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den angeschlossenen Gemeinden und soll finanziell selbsttragend sein.

Die GWF verfolgt ihren Zweck insbesondere durch:

- die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Förderung, Speicherung und Zuleitung von Wasser in die Gemeinden dienen, sowie der Steuerungs- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GWF erforderlich sind;
- die Besorgung von zwei unabhängigen Einspeisungen der GWF oder von Dritten, von denen aus jede Gemeinde mit Wasser versorgt werden kann;
- den Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen;
- den Abschluss von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

2. ORGANISATION

2.1 *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Bau- und Betriebskommission (BBK);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der/die Präsident/in und der/die Aktuar/in gemeinsam.

Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitierten Bereiche anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Bau- und Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner/innen aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Bau- und Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherschaft der Sitzgemeinde. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet und die Mehrheit der einzelnen Gemeinden zustimmen.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Abstimmung über:
 - 4.1 einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.--;
 - 4.2 jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--.

2.2.2 Initiative

Art. 11 Gegenstand und Verfahren

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die gemäss diesen Statuten dem obligatorischen (Art. 10, Ziffer 4.) oder fakultativen (Art. 14) Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten §§ 120 - 138 des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der letzten Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem/der Verbandspräsident/in schriftlich einzureichen. Die Bau- und Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und ihr Inhalt rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Bau- und Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und die Bau- und Betriebskommission ihr Einverständnis erklärt.

Der Bau- und Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,
3. die Änderung dieser Statuten;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus **19** Abgeordneten der Gemeinden, welche nicht Mitglied der Bau- und Betriebskommission sein dürfen und dem/der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung, **also total 20**.

Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Abgeordnetensitz.

Die verbleibenden 6 Mandate sind jeweils zu Beginn einer Amtsperiode auf die sechs höchstoptierenden Gemeinden (Grund- und Fremdwasser zusammen) zu verteilen.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin der Bau- und Betriebskommission.

Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;
3. die übrigen Mitglieder der Bau- und Betriebskommission;
4. die Abordnung in die Bau- und Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glatttal;
5. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. die Stimmzähler.

Über die Ergebnisse jeder Delegiertenversammlung sowie über das Wesentliche der abgegebenen Voten wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/ von der Aktuar/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zuzustellen ist. Es ist überdies spätestens innert 10 Tagen nach der Versammlung am Sitz der GWF aufzulegen und gilt als genehmigt, wenn hiergegen binnen 30 Tagen nach der Versammlung kein schriftlicher Rekurs erhoben wird.

Art. 19 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Beschlussfassung über Anträge der Bau- und Betriebskommission zu Initiativen;
4. die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
5. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.--, soweit nicht die Bau- und Betriebskommission zuständig ist;
6. die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. die Abnahme des Geschäftsberichtes der Bau- und Betriebskommission;
8. die Festlegung der Entschädigungen der Verbandsorgane,
9. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Bau- und Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
10. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
11. der Abschluss und die Änderung von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen;
12. die Beschlussfassung über die gruppeninternen Wasserzuteilungspläne;
13. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden, unter Vorbehalt der Zustimmung derjenigen Gemeinden, welche
 - den Wassertransit gewähren müssen;
 - für die allfällige Abtretung von Wasserbezugsrechten in Frage kommen.

Art. 20 Vorsitz und Aktuar

Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.
Der/die Aktuar/in führt das Aktuarat des Verbandes.

Art. 21 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Delegierten auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, in der Regel zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Wo nichts anderes bestimmt ist, fassen sie ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission oder eines Delegierten. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Bau- und Betriebskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Wahlen gilt das absolute Mehr.

Art. 23 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Die Bau- und Betriebskommission

Art. 24 Zusammensetzung

Die Bau- und Betriebskommission besteht aus **5** Mitgliedern, wovon eines gleichzeitig der Bau- und Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glatttal angehören muss. Pro Verbandsgemeinde darf nur ein Mitglied Einsitz in die Bau- und Betriebskommission nehmen.

Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Als Betriebsleiter/in, Aktuar/in und Rechnungsführer/in können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Kommission sind. Sie haben in der Kommission nur beratende Stimme.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Die Bau- und Betriebskommission ist das ausführende Organ des Zweckverbandes. Sie vertritt den Verband nach aussen und ist zuständig für alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
3. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;
4. die Wahl / Anstellung von Betriebsleiter/in, Betriebswart/in, **Rechnungsführer/in und Aktuar/in (Geschäftsstelle)**;

5. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.--;
6. die Beschlussfassung über unaufschiebbare Aufgaben und Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung der Wasserlieferung notwendig sind (Reparaturen, Revisionen, Leitungsumlegungen usw.). Über solche Ausgaben sind jeweils Bauabrechnungen zu erstellen und der Delegiertenversammlung zur Abnahme vorzulegen, sofern sie die Kompetenz der Bau- und Betriebskommission übersteigen;
7. der Erlass von Reglementen, soweit er nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fällt.

Art. 26 Aufgabendelegation

Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 27 Beschlussfassung

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 28 Einberufung und Teilnahme

Die Bau- und Betriebskommission tritt ordentlicherweise auf Einladung des Präsidiums, ausserordentlicherweise auf Verlangen von mindestens 3 Kommissionsmitgliedern zusammen. Abgesehen von dringlichen Fällen sind die Mitglieder unter Hinweis auf die Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 29 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Bau- und Betriebskommission sein dürfen und nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 30 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 31 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

3. VERWALTUNG / PFLICHTEN DER VERBANDSGEMEINDEN

Art. 32 Personal

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Hinsichtlich der Besoldungsbedingungen ist das Besoldungsreglement des Verbandes massgebend.

Art. 33 Geschäftsstelle, Rechnungswesen und Betriebsleitung

1. Geschäftsstelle (Aktuariat) und Rechnungswesen

Für die Besorgung des Aktuariates und für das Rechnungswesen können Privatpersonen, Firmen oder Gemeindeverwaltungen beauftragt werden, wobei namentlich bezeichnete Funktionäre/innen die Verantwortung zu übernehmen haben.

2. Betriebsleitung

Die technische Leitung der Zweckverbandsanlagen obliegt einem/er Betriebsleiter/in dessen/deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft/Betriebsreglement zu umschreiben sind.

Die Betriebsleitung kann einer Privatperson, einem Gemeindewerk oder einem in Wasserversorgungsfragen erfahrenen Ingenieurbüro übertragen werden.

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Treuepflicht / Besondere Pflichten

Die Verbandsgemeinden haben alles zu tun, was zur Erreichung des Verbandszweckes nötig ist und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zweckverbandes zuwider läuft.

Verträge der Zweckverbandsgemeinden unter sich sowie Zweckverbandsgemeinden mit dritten Wasserversorgungen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband, welche nur wegen Verletzung von Interessen der GWF verweigert werden kann.

Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Art. 37 Gemeindedarlehen

Soweit die GWF nicht auf freiwilliger Basis die für die Finanzierung ihrer Aufgaben nötigen Mittel beschaffen kann, sind die Zweckverbandsgemeinden verpflichtet, ihr nach Massgabe der Optionsquoten zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinsliche Darlehen zu gewähren oder allenfalls entsprechende Bürgschaft zu leisten.

4. VERBANDSHAUSHALT / WASSERBESCHAFFUNG UND ZUTEILUNG

Art. 38 Finanzhaushalt / Buchführungsart

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes, des Finanzhaushaltgesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt und allfällige weitere kantonale Vorschriften.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es wird eine laufende Rechnung, eine Investitionsrechnung sowie eine Bestandesrechnung geführt.

Art. 39 Wasserbeschaffung

Die GWF beschafft das nötige Wasser über die Grundwasserfassung der GWF in Adlikon und durch Zukauf von Fremdwasser der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glatttal. Diese Beschaffungsmöglichkeiten sind im Anhang (Zusammenstellung heutige Optionszuteilungen) ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

Art. 40 Wasserzuteilung

Die Optionsmengen der einzelnen Verbandsgemeinden sind im Anhang nach dem heutigen Stand zusammengefasst. Der Entscheid, wie viel Grund- und Fremdwasser dem einzelnen Partner geliefert wird, hängt vom technischen Konzept, der Hygiene, den betrieblichen Gegebenheiten und von der Erfordernis ab, dass die Anlagen möglichst wirtschaftlich betrieben werden sollen.

Art. 41 Optionsveränderungen

Stehen dem Zweckverband GWF weitere Fremdwassermengen zur Verfügung, können die Gemeinden die Erhöhung ihrer Bezugsrechte anmelden. Die Anmeldung hat jeweils spätestens per 30. Juni des laufenden Jahres auf den 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Ein einmal gewähltes Bezugsrecht kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, es sei denn ein anderer Partner übernehme entsprechende Anteile.

Bezugsrechtsveränderungen unterliegen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung jeweils im Rahmen des Voranschlages.

Bevor der Zweckverband GWF eine Erhöhung seiner Fremdwasseroptionen in Betracht zieht, soll versucht werden Optionsverschiebungen innerhalb der GWF vorzunehmen, sofern noch entsprechende Überkapazitäten vorhanden sind.

Art. 42 Überbezüge von Optionen

Überzieht eine Gemeinde ihr Bezugsrecht um mehr als die Toleranzgrenze von 10 m³ pro Tag, kommt im laufenden Geschäftsjahr die nächste 50 m³-Stufe zur Verrechnung. Erfolgt der Überbezug während drei Jahren oder länger, wird die Bezugsrechtserhöhung definitiv auf Grund des maximalen Tagesbezuges neu festgelegt.

Die Verrechnung des Überbezuges kann unterbleiben, wenn die Gemeinde diesen umgehend meldet, z.B. Leitungsbruch, Reservoirreinigung, Brandbekämpfung.

Keinen Erlass der Überbezugs-Verrechnung rechtfertigt ein erhöhter Wasserbezug wegen Trockenheit, Netzverlusten, Wasserabgaben an die Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe etc.

Auf rechtzeitige Anmeldung hin sind vorübergehende Bezugsrechtserhöhungen möglich, wenn gemeindeeigene Wasserbezugsstellen temporär ausfallen und dem Zweckverband die entsprechenden Wassermengen zur Verfügung stehen. In diesem Fall gelangt die maximale Tagesbezugsmenge, aufgerundet auf die nächste 50 m³-Stufe zur Verrechnung.

Führen Überbezüge von Partnern zu einem Überbezug der GWF gegenüber ihren Wasserlieferanten, sind die sich daraus ergebenden Konsequenzen von den verursachenden Verbandsgemeinden zu übernehmen.

Art. 43 Bauten und Anlagen

Die GWF befasst sich in der Regel nur mit Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Art. 3 dieser Statuten.

Anlagen des Zweckverbandes:

Die GWF erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in ihrem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsgebietes mit Einschluss aller Unterbrechungs- und Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen, sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb und die Überwachung der GWF-Anlagen erforderlich sind. Diese Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Anlagen der Gemeinden:

Die Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bauten, Anlagen und Einlaufreguliereinrichtungen, welche auch in ihrem Eigentum bleiben. Zu den Unterbrechungs- und Messeinrichtungen und die in Absatz 2 erwähnten Steuerungsanlagen müssen die Organe der GWF jederzeit Zutritt haben.

Privatanschlüsse:

Der Anschluss von privaten Bauten an das Leitungsnetz der GWF ist grundsätzlich nur dort gestattet, wo die Gemeindewasserversorgung den Anschluss aus technischen Gründen nicht bewerkstelligen kann. Über Ausnahmen bestimmt die Bau- und Betriebskommission unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesartikel.

Die Versorgungssicherheit in den GWF-Anlagen geht in jedem Falle vor.

Art. 44 Verbandseigene Anlagen

Über die dem Zweckverband GWF in Eigentum und Unterhalt stehenden Anlagen, Bauten, Leitungen und Signalkabel ist ein Inventar mit zugehörigem Übersichtsplan zu führen und jeweils der Jahresrechnung beizulegen.

Art. 45 Kostenverteiler / Doppeltarif Leistungs- und Arbeitspreis

Die Wasserabgabe wird den Gemeinden nach einem Doppeltarif verrechnet und zwar mit Hilfe des Leistungspreises je m³ der optierten Tagesbezugsmenge und mit Hilfe des Arbeitspreises je m³ der effektiven Jahresbezugsmenge.

Der Leistungspreis errechnet sich aus den Kapitalkosten (Verzinsung und Amortisationen), welche der GWF erwachsen, geteilt durch die Gesamtoption (Grundwasser- und Fremdwasseroption). Für die Fremdwasseroption ergibt sich eine Erhöhung um den Leistungspreis der GVG. Neue Verbandsmitglieder können nur GVG-Optionen erwerben.

Der Arbeitspreis ergibt sich aus den Betriebs- und Unterhaltskosten der GWF, die aus den eigenen Anlagen und im Zusammenhang mit Fremdwasserbezügen erwachsen, geteilt durch die Summe der Gesamtwasserbezüge.

Art. 46 Rechnungsstellung

Die Wasserpreise werden jeweils im Rahmen des Voranschlages provisorisch für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Rechnungsstellung an die Verbandsgemeinden erfolgt dreimonatlich pro rata mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres unter Vorlage detaillierter Rechnungszüge der GWF. Nachzahlungen und Rückerstattungen auf Grund der definitiven Abrechnung sind innert eines Monats ab Rechnungsstellung zu leisten. Massgebend bei der definitiven Berechnung des Leistungspreises sind dazumal geltende Optionen.

Art. 47 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes subsidiär und anteilmässig. Ihr Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer durchschnittlichen Wasserbezüge in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Entstehung einer haftungsbegründenden Verbindlichkeit.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 48 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 50 Kündigung

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Bau- und Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 51 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Durchschnitt der Jahreswasserbezüge in den letzten drei Jahren.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 17. August 2005 und treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden amin Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

GRUPPENWASSERVERSORGUNG FURTTAL

Namens der Vorsteherschaft der Delegiertenversammlung:

H. Schlatter	F. Blindenbacher
Präsident	Aktuar

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Rümlang vom

Beschluss der Gemeinde Regensdorf vom

Beschluss der Gemeinde Niederglatt vom

Beschluss der Gemeinde Niederhasli vom

Beschluss der Gemeinde Oberglatt vom

Beschluss der Gemeinde Dielsdorf vom

Beschluss der Gemeinde Steinmaur vom

Beschluss der Gemeinde Buchs vom

Beschluss der Gemeinde Boppelsen vom

Beschluss der Gemeinde Dällikon vom

Beschluss der Gemeinde Dänikon vom

Beschluss der Gemeinde Hüttikon vom

Beschluss der Gemeinde Otelfingen vom

ANHANG ZU DEN GWF-STATUTEN

Zu Art. 39 Wasserbeschaffung

Die Verbandsgemeinden optieren im Rahmen ihres maximalen Wasserbedarfs Bezugs Rechte, bestehend aus Grundwasser- und Fremdwasseroptionen. Zurzeit stehen dem Verband 8'550 m³/Tag Grundwasser und 18'600 m³/Tag Fremdwasser zur Verfügung.

Die Grundwasserbezugsrechte sind zugeteilt und können durch Ausgleichszahlungen verändert werden.

Zu Art. 40 Wasserzuteilung / Bestehende Optionen

Für das Jahr 2010 bestehen folgende Optionen:

Gemeinden	Grundwasser	Fremdwasser	Gesamtmenge
	GWF m ³ /Tag	GVG m ³ /Tag	m ³ /Tag
Rümlang	2'000	1'500	3'500
Regensdorf	2'100	2'900	5'000
Niederglatt	0	600	600
Niederhasli	300	3'900	4'200
Oberglatt	0	750	750
Dielsdorf	2'000	1'350	3'350
Steinmaur	0	700	700
Buchs	600	2'200	2'800
Boppelsen	200	450	650
Dällikon	500	1'900	2'400
Dänikon	250	1'050	1'300
Hüttikon	300	400	700
Otelfingen	300	900	1'200
Total	8'550	18'600	27'150